

25.05.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/086

öffentlich

Bezugsvorlage Nr:

Richtlinie über die Durchführung der Budgetierung an den Schulen in der Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge.

| Gremium | Sitzung am | TOP | Beschluss | | Stimmen | | | |
|----------------------|--------------|-----|------------|------------|---------|----|------|------|
| | | | Vor-schlag | abweichend | Einst | Ja | Nein | Enth |
| Schulausschuss | 23.06.2020 - | | | | | | | |
| Verwaltungsausschuss | 06.07.2020 - | | | | | | | |
| Rat | 09.07.2020 - | | | | | | | |

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die Neufassung der "Richtlinie über die Durchführung der Budgetierung an den Schulen in der Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge." (**Anlage 1**).

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Eine Ausfertigung der Richtlinie wird zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.

Anlass und Ziele

Die Richtlinie über die Durchführung der Budgetierung an den Schulen in der Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge. (Budgetierungsrichtlinie) wurde umfangreich überarbeitet und aktualisiert.

| Finanzielle Auswirkungen | | |
|---------------------------------|----------|----------|
| Haushaltsjahr: | | |
| Produkt/Investitionsnummer: | | |
| | Einmalig | Jährlich |
| Ertrag/Einzahlungen | EUR | EUR |
| Aufwand/Auszahlung | EUR | EUR |
| Saldo | EUR | EUR |

Begründung

Die derzeit gültigen „Richtlinien über die Durchführung der Budgetierung an den Schulen in der Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge.“ (**Anlage 2**) sind am 01. April 2005 in Kraft getreten. In den letzten Jahren hat sich einiges verändert, daher ist die Budgetierungsrichtlinie nun umfangreich überarbeitet worden. Es wurden Anpassungen an die aktuelle Gesetzeslage vorgenommen und die Erfahrungen der letzten Jahre wurden in die neue Richtlinie eingearbeitet.

Die Budgetierung an den Schulen in der Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge. hat sich seit ihrer Einführung 1996 vielfach bewährt. Finanzmittel werden dadurch effizienter eingesetzt. Die Schulleitungen übernehmen Verantwortung für ihre Schule und setzen die zur Verfügung gestellten Mittel zielgerichtet dort ein, wo sie dringend benötigt werden. Die Deckungsfähigkeit innerhalb der Konten des Budgets bietet hohe Flexibilität, um auch kurzfristig auf die Begebenheiten in den Schulen reagieren zu können.

Die Übertragbarkeit von Budgetüberträgen/Haushaltsresten in das nächste Haushaltsjahr sorgt dafür, dass Mittel nicht unnötig ausgegeben werden. Gleichzeitig sorgt nun eine individuelle Berechnung der Budgets dafür, dass die Mittel an die tatsächlichen Gegebenheiten der einzelnen Schulen angepasst werden, wodurch hohe Budgetüberträge oder Defizite vermieden werden können.

Folgende wesentliche Änderungen sind in der neuen Budgetierungsrichtlinie vorgenommen worden:

Budgetierungsstufen:

Es gibt nur noch zwei anstatt drei Budgetierungsstufen. Die derzeitige Stufe 2 wurde nie verwendet. Die neue Stufe 2 entspricht daher weitestgehend der derzeitigen Stufe 3.

Berechnungsmethoden:

Früher wurden die Ansätze der unterrichtsbezogenen Kosten über Kostenrichtwerte errechnet. Da diese nicht mehr aktuell waren und insbesondere die kleineren Schulen stark benachteiligt haben, diese haben in der Regel höhere Kosten pro Schüler, erfolgt die Berechnung seit dem Haushalt 2016 nach dem Durchschnitt der letzten vier Jahre, wobei bei Bedarf Anpassungen vorgenommen werden. Dadurch kann individuell auf die Bedürfnisse der einzelnen Schulen eingegangen werden. Die Berechnungsmethoden werden nun auch in der Budgetierungsrichtlinie verankert.

Die Festsetzung der investiven Mittel soll weiter über eine konkrete Bedarfsabfrage erfolgen, da hier eine Durchschnittsberechnung nicht zielführend war.

Übertragbarkeit zwischen Ergebnishaushalt und Investitionshaushalt:

Die Verschiebung von Mitteln aus dem Ergebnishaushalt in den Investitionshaushalt war bislang nicht möglich. In der neuen Budgetierungsrichtlinie soll eingeführt werden, dass dies im Rahmen der Haushaltsplanung möglich ist. Dazu werden die Mittel auf Antrag im Ergebnishaushalt abgezogen und im Rahmen der Haushaltsplanung neu als Ansatz im Investitionshaushalt eingestellt. Die neu eingestellten Mittel werden, inklusive Zinsen, vom Budgetübertrag des Ergebnishaushaltes abgezogen. Dies kann bis zum Abschluss der Haushaltsberatungen von den einzelnen Schulen beantragt werden.

Bauunterhaltung:

Alle Schulen sollen im Rahmen der Bauunterhaltung einen Grundbedarf für Klein- und Schönheitsreparaturen erhalten, der sich komplett in der Verantwortung der Schule befindet. Dazu entwickelt der Fachdienst Immobilien ein Verfahren, sodass die Beauftragung über die Hausmeisterverträge erfolgt.

Die Baumaßnahmen, die vom Fachdienst Immobilien geplant und durchgeführt werden, sind nicht mehr im Budget der Schule enthalten, sondern werden von diesem direkt verwaltet. Der Fach-

dienst Immobilien hat dadurch größere Spielräume Maßnahmen durchzuführen und die Budgets der Schulen werden nicht mehr durch Maßnahmen belastet, auf die die Schule keinen Einfluss hat.

Der Fachdienst Immobilien wird die geplanten Maßnahmen mit den Schulen abstimmen.

Budgetüberträge/Haushaltsreste:

Bislang werden die unterrichtsbezogenen Kosten in voller Höhe in das Folgejahr übertragen, während alle anderen Konten inkl. des Investitionshaushaltes zu 2/3 übertragen werden. Die Budgetüberträge im Ergebnishaushalt und die Haushaltsreste im Investitionshaushalt sollen nun in voller Höhe übertragen werden, allerdings dürfen sie jeweils nicht mehr als 30 % des Gesamtansatzes der Aufwendungen/Auszahlungen des Ergebnishaushaltes bzw. des Investitionshaushaltes ausmachen. Damit soll verhindert werden, dass sich über die Jahre sehr hohe Budgetüberträge/Haushaltsreste ansammeln. Gleichzeitig soll den Schulleitungen weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, die Haushaltsmittel zielgerichtet einzusetzen und auch auf unvorhergesehene Gegebenheiten kurzfristig reagieren zu können.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Wir fördern Bildung und Kultur für alle.

Wir sorgen für einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt.

So geht es weiter

Die Budgetierungsrichtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft, die entsprechenden Änderungen werden in den Haushaltplan 2021 eingearbeitet.

Sachgebiet 400 - Schulen, Sport und Kultur -

Anlage 1 öff. - Entwurf Budgetierungsrichtlinie 2021
Anlage 2 öff. - Budgetierungsrichtlinie 2005